

Corona-Regeln ab 20. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien. Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot sowie an Silvester ein Ansammlungsverbot.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#), geprüft werden. Der Abgleich mit einem Ausweis ist nicht notwendig, wenn die Person anderweitig bekannt ist.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

2G

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre **und nicht während der Ferien**°°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.

2G+

Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 6 Monate zurück).
- » Genesene auf der Grundlage eines PCR-Nachweises (nicht jünger als 28 oder älter als 6 Monate).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre **und nicht während der Ferien**°°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt.°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

°°Negativer Antigen-Test erforderlich

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht

Nachweislich geimpft,
getestet oder genesenNachweislich geimpft
oder genesenNachweislich geimpft
oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste 			 max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/genese- sene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 1 weitere Person. Personen bis einschl. 17 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Ausschließlich geimpfte/genesene Personen°: Innen: max. 50 Personen Außen: max. 200 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 17 Jahre zählen nicht mit. °und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informations- veranstaltungen, Stadt- führungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur) 	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test	2G Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	2G+ Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht- einhaltung des Mindest- abstands 3G	Im Freien 3G		
 Öffentliche Verkehrsmittel 	3G			

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen 			Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Die religiösen Gemeinschaften können darüber hinaus weitere Maßnahmen für religiöse Veranstaltungen ergreifen.	
 Beherbergung 	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Körpernahe Dienstleistungen (für medizinische Behandlungen wie Physio-/ Ergotherapie, Geburts- hilfe, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege gilt generell 3G)   			 Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barber- shops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	 Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barber- shops . Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test°	Im Freien 

°Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc. 	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht- einhaltung des Mindest- abstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test Im Freien 	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
 Einzelhandel (auch Flohmärkte) 	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundver- sorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundver- sorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.				

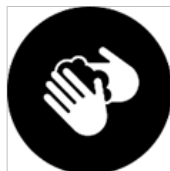
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) 	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse) 	ohne weitere Regelungen	3G bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 nur PCR-Test	 nur PCR-Test		

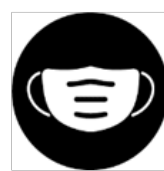
Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln
beachten



Medizinische
Maske tragen



Corona-Warn-App
benutzen



Regelmäßig
lüften